



Statuten der Einwohnervereinigung Hunzenschwil

vom 26. November 2001

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Einwohnervereinigung Hunzenschwil (EVH)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Hunzenschwil.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Zweck

Der Verein hat den Zweck, interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern von Hunzenschwil die Möglichkeit zur Information, Diskussion und Mitsprache in Gemeindeangelegenheiten zu geben.

Der Verein beteiligt sich an den Wahlen für die Gemeindebehörden und Kommissionen. Er nimmt zu Sachfragen Stellung.

Der Verein fördert und unterstützt das soziale und kulturelle Leben in Hunzenschwil. Zudem setzt er sich für die Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität im Dorf ein.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern von Hunzenschwil, auch Ausländerinnen und Ausländern, ab dem 16. Altersjahr offen.

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Vereinsversammlung. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit und ohne Grundangabe möglich, muss jedoch schriftlich erfolgen. Mitglieder können nur aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden.

Von den Mitgliedern wird eine Adressliste geführt. Die Liste wird vom Vorstand geführt und darf Dritten nicht bekannt gegeben werden.

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, als oberstes und Aufsicht führendes Organ, der Vorstand und die Rechnungsrevision.

5. Vereinsversammlung

Jährlich finden wenigstens zwei ordentliche Vereinsversammlungen statt, mindestens eine Woche je vor der Sommer- bzw. der Wintergemeindeversammlung. Die Versammlungen werden vom Vorstand jeweils 20 Tage im Voraus durch Publikation oder schriftliche Mitteilung unter Bekanntgabe der Traktandenliste einberufen.

Die Vereinsversammlung fasst die Vereinsbeschlüsse. Abstimmungen werden in der Regel mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin.

An der Versammlung hat jedes Mitglied Antrags- und Stimmrecht. Über Gegenstände, die nicht ordentlich angekündigt wurden, darf Beschluss gefasst werden, wenn drei Viertel der Anwesenden zustimmen.

Die Vereinsversammlung beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, wählt die Organe des Vereins auf die Dauer von zwei Jahren und bestimmt die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Vorstands. Sie genehmigt die Jahresrechnung. Die Vereinsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus wenigstens drei bis höchstens sieben Mitgliedern und konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er besorgt die Angelegenheiten des Vereins und bereitet die Versammlungen und Wahlgeschäfte vor.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ein Fünftel der Mitglieder hat das Recht, unter Angabe wichtiger Gründe, vor allen ordentlichen und ausserordentlichen Gemeindeversammlungen sowie bei anstehenden Wahlen die Durchführung einer Vereinsversammlung zu verlangen sofern diese nicht ohnehin anberaumt ist. Die Frist zur Publikation gemäss Punkt 5 muss eingehalten werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag zu leisten. Sie haften in diesem Umfang zur Deckung der Vereinsschulden.

In Gemeindebehörden und Kommissionen gewählte Vertreterinnen und Vertreter haben die Anliegen und Ziele der EVH zu unterstützen sowie ihre Beschlüsse zu respektieren.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haben ihren Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten; die einbezahlten Jahresbeiträge verfallen.

8. Mittel

Der Verein finanziert sich über Mitgliederbeiträge und freiwillige Spenden. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag in der Höhe von maximal Fr. 10.-- in die Vereinskasse zu leisten.

9. Rechnungsrevision

Die zwei Rechnungsrevisoren bzw. –revisorinnen prüfen und verifizieren die gesamte Rechnungsführung. Sie legen der Vereinsversammlung einen Revisionsbericht vor und stellen Antrag.

10. Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann jederzeit mit Zustimmung von drei Vierteln der an einer Versammlung anwesenden Mitglieder eingeleitet werden. Das Geschäft muss vorab traktandiert und die Vereinsversammlung ordnungsgemäss einberufen werden.

11. Auflösung

Der Verein kann mit Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder jederzeit aufgelöst werden. Allfällig vorhandenes Vereinsvermögen geht an eine gemeinnützige Institution, die anlässlich der Auflösungsversammlung bestimmt wird.

12. Geltendes Recht

Die ergänzenden und gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) bleiben ausdrücklich vorbehalten.

13. Genehmigung

Die Statuten sind an der Jahresversammlung vom 26. November 2001 genehmigt worden und ersetzen jene vom 4. Juni 1987.

Hunzenschwil, 26. November 2001

EINWOHNERVEREINIGUNG HUNZENSCHWIL

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Peter Hayoz

Hans R. Waldmeier